

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S. 161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird.

z w i s c h e n

.....

Vertreten durch

und

der bürgerlichen Gemeinde Kornwestheim

Vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

folgender

Vertrag  
über den Betrieb und die Förderung  
der kirchlichen Kindertageseinrichtung

.....

(Name und Adresse des Kindertageseinrichtung)

geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

### 1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude

.....

.....Kindergartengruppen gemäß Anlage 1a):

.....

.....Krippengruppen gemäß Anlage 1b):

.....

## 1.2 Das Gebäude steht im Eigentum

↑  der Kirchengemeinde

↑  der bürgerlichen Gemeinde

## 2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

**2.1** Die bürgerliche Gemeinde beteiligt die Kirchengemeinde rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

**2.2** Die Kirchengemeinde kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.

**2.3.** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

**2.4** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird die Kirchengemeinde ausgewogen berücksichtigen.

**2.5** Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung folgende Mindestgruppengrößen vereinbart:

Die Mindestgruppengröße beträgt bei der Ganztagsbetreuung 70 % der festgelegten maximalen Gruppengröße und 60 % bei allen anderen Angebotsformen.

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert die Kirchengemeinde die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

**2.6** Soweit die in Anlage 1a) und 1b) aufgeführten Kindergarten- und Krippengruppen in der Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen sind, haben bei Belegung dieser Gruppen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Vorrang.

**2.7** Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde zum 01.03. eines Jahres (Stichtag FAG) sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

### 3. Betrieb der Einrichtung

#### 3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

#### 3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

#### 3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

##### Entscheidung der Kirchengemeinde über...

	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>die Personalausstattung</b> und die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, der den von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergarten- und Krippengruppen gemäß Anlage 1a) und 1b) zugrunde liegt.</li></ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"><li>• die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.4. genannten Satz abweicht,</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"><li>• den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1,</li></ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"><li>• die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 Euro je Gruppe,</li></ul>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"><li>• die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien und</li></ul>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahmen der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6
- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerlichen Gemeinden zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff. SGB VIII
- Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die bürgerliche Gemeinde

## 4. Finanzierung der Einrichtung

### 4.1 Investitionsausgaben

#### 4.1.1 Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte
- die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,
- ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

für das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde und soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

#### 4.1.2 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Investitionsausgaben für Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde

Zur Finanzierung der Investitionsausgaben nach Ziff. 4.1.1 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von **70 %** des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben dabei außer Betracht. Auf den Zuschuss werden Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

Bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kindergartenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII durchgeführt werden, sowie bei Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung oder Zurverfügungstellung von Plätzen in Krippen/Krippengruppen durchgeführt werden, wird eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Baukostenzuschusses abgeschlossen.

**Nachrichtliche Anmerkung:**

Die bürgerliche Gemeinde hat sich an der ursprünglichen Erstellung des Gebäudes im Jahre .....mit.....€ beteiligt.

**4.1.3 Evtl. Rückzahlung von Investitionszuschüssen**

Der von der bürgerlichen Gemeinde nach Ziff. 4.1.2 geleistete Baukostenzuschuss wird mir jährlich 2 % abgeschrieben. Bei Auflösung des Vertrags ist der geleistete, noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der bürgerlichen Gemeinde zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist die Kirchgemeinde nicht verpflichtet, wenn sie die Auflösung des Vertrags nicht zu vertreten hat.

**4.1.4 Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde**

Investitionsausgaben für Gebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt diese.

**4.2 Betriebsausgaben**

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

**4.2.1 Personalausgaben**

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans und des zugrunde liegenden Personalschlüssels) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Wird in den VÖ-Gruppen ein warmes Mittagessen angeboten, so werden je Gruppe 25 % einer FSJ-Kraft berücksichtigt. Alternativ können 3000.- Euro angesetzt werden.

In einem zu erstellenden Kornwestheimer Sprachförderkonzept sollen zukünftig die von der Kommune zu übernehmenden Stellenanteile festgelegt werden.

Außerordentlichen Personalausgaben können in Abstimmung mit der bürgerliche Gemeinde gewährt werden. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der bürgerlichen Gemeinde.

Ausgaben für kirchliches Verwaltungspersonal sind keine Personalausgaben des Kindergartens im Sinne dieses Vertrages. Sie werden als Verwaltungskosten nach Ziff. 4.2.3 berücksichtigt.

#### 4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlagen für Fachberatung),
- die Ausgaben für
  - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes bis zu 3000.- € für die erste Gruppe, sowie 1000.- € für jede weitere Gruppe im Jahr,
  - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars bis 1000.- €/jährlich je Gruppe ,
  - die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis insgesamt 3000.-€ für die erste Gruppe, sowie 1000.- € für jede weitere Gruppe im Jahr.Für die Ausgaben besteht eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Einrichtung.
- Schönheitsreparaturen im Gebäude,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes ( z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- folgende Ausgaben, wenn das Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde steht (bei Eigentum der bürgerlichen Gemeinde trägt sie diese Kosten)
  - Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.)
  - Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,
  - Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen

(letzteres streichen, wenn bei der Festlegung der Finanzierung eine andere Entscheidung getroffen wird).

### **4.2.3 Verwaltungskosten**

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung werden als prozentuale Pauschale mit 4 % der Personal- und Sachausgaben berücksichtigt.

### **4.3 Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen**

Die Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen kann vereinbart werden.

### **4.4 Elternbeiträge**

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Satz\* festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziff. 4.5 daran beteiligt.

Für das Mittagessen wird eine einheitliche Gebühr vereinbart, diese sollte für ein Kindergartenjahr gelten. Bei Preisveränderungen des Essenslieferanten werden andere Gebühren zwischen allen Beteiligten ausgehandelt.

\* Im kirchlichen Bereich „Landesrichtsatz“ oder „Richtsatz der Landeskirche/(Erz) Diözese“

### **4.5 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben**

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 2 KiTaG (63 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

**55 %** der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen\* verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben.

Zur Finanzierung der lfd. Betriebsausgaben für Gruppen nach § 1 Absatz 6 gewährt die Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG (68 % der Betriebsausgaben) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG:

**55 %** der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen\* verbleiben nicht gedeckten Betriebsausgaben

\* Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und Spenden bleiben hierbei außer Betracht.

Betriebsausgaben gemäß Ziff 4.2, die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind und Sachleistungen werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach.

#### **4.6 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben**

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt.

Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2. / 15.5./15.8./15.11.), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich vier Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

#### **4.7 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung**

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan für den Kindergarten und die Jahresrechnung, in begründeten Einzelfällen auch in Rechnungsbelege nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung.

### **5. Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss**

Ein paritätisch besetztes/r Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss kann jederzeit auf Verlangen einer Partei eingerichtet werden.

#### **5.1 Aufgaben**

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers und über die Zustimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium/Gemeinsamer Ausschuss beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- Der Haushaltsplan des Kindergartens mit Stellenplan und Personalschlüssel
- Die Jahresrechnung für den Kindergarten
- Die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren der Aufnahme von Kindern
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien

#### **5.2 Zusammensetzung**

Dem Kuratorium/Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm Beauftragter
- zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

### **5.3 Vorsitz**

Das Kuratorium/der Gemeinsame Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

### **5.4 Beratende Mitglieder**

Zu den Sitzungen des Kuratoriums/Gemeinsamer Ausschuss können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- der/die Kindergartenleiter/in
- weitere sachkundige Personen

### **5.5 Status der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht bezahlt.

## **6. Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen**

**6.1.** Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**6.2.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei der Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

**6.3** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

**6.4** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

**7. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt**

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des.....

.....,  
den.....

Ort

Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Kirchengemeinde

.....

.....

Oberbürgermeisterin

Pfarrer

.....

.....

Dienstsiegel

Dienstsiegel

## Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Kornwestheim

Anlage 1a) Kindergartengruppen

Einrichtung

Anzahl der Gruppen	Max. Kinderzahl in der Gruppe	Betriebsform	Betreuungszeit/ Woche	Personalbesetzung *
	28	Regelgruppe	30 Stunden	1,8
	25	VÖ-Gruppe	30 Stunden	1,9
	25	VÖ-Gruppe	32,5 Stunden	1,9
	25	Altersgemischte Gruppe VÖ 3-14 Jahre	30 Stunden	1,9
	15	Altersgemischte Gruppe VÖ 0-6 Jahre	30 Stunden	1,9
	25	Altersgemischte Gruppe VÖ 3-14 Jahre	32,5 Stunden	1,9
	15	Altersgemischte Gruppe VÖ 0-6 Jahre	32,5 Stunden	1,9
	20	Altersgemischte Gruppe 3-6 Jahre Ganztage	35,5 Stunden und mehr	2,3 bei 35,5 Stunden 3,0 bei 52,5 Stunden
	15	Altersgemischte Gruppe 0-6 Jahre Ganztage	35,5 Stunden und mehr	2,3 bei 35,5 Stunden 3,0 bei 52,5 Stunden
		Eingruppige Kindertageseinrichtungen		2,0
		Sonstige (genaue Bezeichnung)		

- Personalschlüssel gemäß der Übereinkunft des Landes und den Kommunen am 24.11.2009. Eine Anpassung erfolgt automatisch gemäß der gemeinsamen Vorgaben von Städtetag und Land.
- Anerkennungspraktikant/innen werden mit 0,8 Stellenanteilen verrechnet.

## Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Kornwestheim

Anlage 1b) Krippengruppen

Einrichtung

<b>Anzahl der Gruppen</b>	<b>Max. Kinderzahl in der Gruppe</b>	<b>Betriebsform</b>	<b>Betreuungszeit/ Woche</b>	<b>Personalbesetzung *</b>
	10	Krippengruppe VÖ	30 Stunden	2,0
	10	Krippengruppe VÖ	32,5 Stunden	2,0
	10	Krippengruppe Ganztags	35,5 Stunden und mehr	2,3 bei 35,5 Stunden 3,0 bei 52,5 Stunden
		Sonstige (genaue Bezeichnung)		

- \*Personalschlüssel gemäß der Übereinkunft des Landes und den Kommunen am 24.11.2009. Eine Anpassung erfolgt automatisch gemäß der gemeinsamen Vorgaben von Städtetag und Land.
- Anerkennungspraktikant/innen werden mit 0,8 Stellenanteilen verrechnet

## **Anlage 2**

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen in Kornwestheim

### **Einverständniserklärung**

#### **Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der Stadt Kornwestheim**

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadtverwaltung Kornwestheim übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

-----  
Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden, der Widerspruch ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten